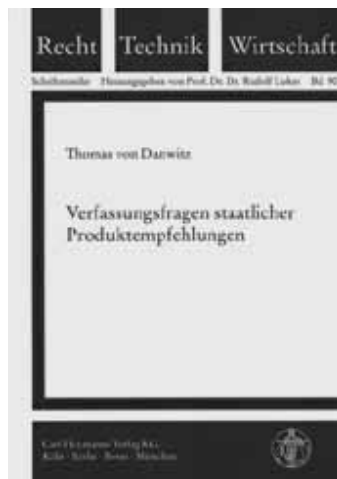


Die kleine Monographie geht auf ein Rechtsgutachten zurück, das der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. in Auftrag gegeben hat und nach dem Vorwort des Buches Ende 2002 vorlag. Ein halbes Jahr zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht zwei Entscheidungen veröffentlicht, die das Thema betrafen und in dieser Zeitschrift besprochen worden sind.¹

Diese Entscheidungen geben der hohen Hand, insbesondere der gubernativen, nicht der administrativen Ebene mehr Möglichkeiten, den Bürger ohne allzu große Risiken zu informieren als bisher; sie betonen auch, dass solche Informationen eher Hilfe zur Selbsthilfe als unmittelbare Steuerung des Konsumentenverhaltens sein sollen; nicht vermochten die Entscheidungen allerdings die Haftungsrisiken für den Staat wirklich zu bändigen, eine Schwäche infolge der Kompetenzaufspaltung zwischen den Gerichten mit der historisch bedingten weiten Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit auch für die Amtshaftung und ihr vergleichbare Ansprüche.² Zudem haben diese Entscheidungen zahlreiche Kritiker auf den Plan gerufen, die wie bisher auch faktische Eingriffe von Grundrechten geschützt wissen wollen, also von einem weiten Verständnis des Schutzbereichs der Grundrechte, die unternehmerische Tätigkeit schützen können, ausgehen und ein ebenso weites Eingriffskonzept anlegen, so dass sie rasch zu einem rechtswidrigen Eingriff kommen können, zumal wenn gesetzliche Grundlagen für die gubernative Verlautbarung fehlen. Auch Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts haben die skeptischen Reaktionen gerade auch der Mehrheit der Wissenschaft wahrgenommen, ja offenbar hat es sogar der Berichterstatter in jenen beiden Fällen für richtig befunden, auf einer Insiderveranstaltung zu diesen Angriffen auf jene Entscheidungen Stellung zu nehmen und die Literatur weitgehend nachzuweisen.³ Allerdings wird dort die bis dato einzige positive Stimme und unter den Kritikern das hier nun anzuzeigende Gutachten nicht genannt; es mag dahinstehen, weshalb es zu diesen Verkürzungen kommt, trotz des günstigen Informationszugangs gerade in der Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts.

Jedenfalls gehört das hier anzuzeigende kleine Buch des Herrn Kollegen von Danwitz



Thomas v. Danwitz:
*Verfassungsfragen staatlicher
Produktempfehlungen*
[Schriftenreihe Recht Technik
Wirtschaft, Band 90]. Köln,
Berlin, Bonn, München 2003:
Verlag Carl Heymanns.
40,00 Euro, 133 Seiten.

zu den Arbeiten, die diese Entscheidungen nicht verteidigen, sie vielmehr in ihrer Wirkung eher zu bändigen suchen, was schon durch einen Hinweis im Vorwort geschieht, wenn dort gesagt wird, dass jene Entscheidungen nur das gubernative – also regierungsamtliche und staatsleitende –, nicht das administrative Informationshandeln des Staates betreffen. Dies ist eine Aussage, die zutrifft. Sie führt aber nicht zu einer Auseinandersetzung um die Abgrenzung von gubernativem und administrativem Informationshandeln. Die Arbeit befasst sich vielmehr nur mit dem administrativen Handeln dieser Art. Daher kommt sie auch nicht zu der Fragestellung, ob gubernatives Informationshandeln nicht auch konsequenterweise von Haftungsansprüchen freigestellt sein müsste, jedenfalls wenn es nicht zu Grundrechtseingriffen führt.

Diesen Hintergrund sollte man kennen, zumal es bei der affirmativen Abgrenzung bleibt, die sich im Vorwort findet, bis in die Zusammenfassung der Thesen der Arbeit hinein. Auch ist anzumerken, dass Aufbau und Prüfungsfolge der Arbeit nicht zu beanstanden sind. Sie geben den bisherigen

Stand des Verwaltungsrechts wieder, wie er aufgrund der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und auch der Zivilgerichte erreicht war. Zudem widmet sich die Untersuchung zu Recht europarechtlichen Perspektiven kaum, weil trotz aller Europäisierung des Umwelt- und Verbraucherschutzes hier die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine sozusagen originär polizeirechtliche, administrative Aufgabe des Vollzugs weithin selbst und eigenständig wahrnehmen, wobei sich im deutschen Bundesstaat im Verwaltungsrecht eine Unitarisierung vollzogen hat, die zu einheitlichen Maßstäben führt. Unverändert mühsam sind aber die Begründungen für eine Bundeszuständigkeit, sei es aus der Natur der Sache oder anderen, ähnlich unscharfen Rechtsfiguren für eine eher gubernative Kompetenz des Bundes, über die Ländergrenzen hinweg einheitlich zu wirken – wobei dies die Sache nahe legt, wenn es um Ländergrenzen überschreitende Sachverhalte geht.

Die erkennbare literarische Strategie des Buches, sozusagen ein containment gegenüber einer gubernativen Neuorientierung, nutzt die Taktik der Verdrängung. Denn die hier vom Bundesverfassungsgericht nicht nur angedeutete, sondern wirklich gewollte Neuorientierung wird marginalisiert. Das zeigt das starke Beharrungsvermögen, das der Wissenschaft eigen sein kann. Es mag auch Interessen dienen. Und dies containment hat gute Chancen, weil etwaige Haftungsfälle bisher zum Sieg des klagenden Unternehmens oder zu ihm günstigen Prozessvergleichen geführt haben, so dass die betreffende Sache nicht zum Bundesverfassungsgericht gelangen kann, etwa nach Erschöpfung des Rechtsweges mit Hilfe einer Verfassungsbeschwerde eines Unternehmens, wo doch der dann zur Zahlung verpflichteten öffentlichen Hand weder einschlägige Grundrechte noch die zugehörige Verfassungsbeschwerde als Behelf zur Seite stehen. Daher droht in solchen Fällen eine ähnlich offene Situation wie sie über Jahre im Recht der Entschädigung für enteignungsgleiche Eingriffe bestanden hat – und dies ganz unabhängig von gutachtlichen Bemühungen der Rechtswissenschaft oder ihrer sonst motivierten dogmatischen Beharrlichkeit zugunsten einer weiten Interpretation von Grundrechten. Diese weite Interpretation ist allerdings

zweischneidig, weil sie immer auch dazu führt, den Grundrechten ihre Schranken recht eng anzulegen, um auf diesem Wege der Prozessflut nach vielen gut gemeint vermeintlichen oder aber auch rechtstechnisch inszenierten „Grundrechtsfesttage“⁴ Herr zu werden. Das hat dann verfassungspolitisch den Effekt, dass das vollmundige Festtagsversprechen in ein oft auch verwaltungsrechtlich geprägtes Begräbnis zweiter Klasse mündet – will sagen, man den behaupteten Eingriff als rechtens ansieht –, was sicher gerade den Grundrechten, die in ihrer Schutzfunktion dank ihrer rechtlichen Umschreibung eines Tatbestandes enger verstanden werden und zu verstehen sind, immer wieder und auf Dauer auch viel von dem nimmt, was sie versprechen.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

Fußnoten:

1
Vgl. H. Goerlich, Marktinformationen des Staates und ihre Grenzen kraft einschlägiger Grundrechte, in: tv diskurs Ausgabe 26 (Oktober 2003), S. 92 ff.; und jetzt dogmatisch fundierter Ch. Bumke, Publikumsinformationen, in: Die Verwaltung 37 (2004) S. 1 ff. (23 ff., 26 ff.).

2
Dazu H. Goerlich, a.a.O. S. 96.

3
Vgl. W. Hoffmann-Riem, Enge oder weite Gewährleistungen der Grundrechte?, in: M. Bäuerle, A. Hanebeck u.a., (Hrsg.), Haben wir wirklich Recht? Beiträge zum Kolloquium anlässlich des 60. Geburtstags von Brun-Otto Bryde, 2004, S. 53 ff. (74 f.) mit Nachweisen, wobei man wissen muss, dass auch der Jubilar dieser Veranstaltung an den beiden Entscheidungen mitgewirkt hat und auf jenem Geburtstagsfest sicher gerichtснаhe Publizität bestand.

4
Ein Begriff, den Richter Hoffmann-Riem, a.a.O. S. 54 nennt, unter Hinweis auf seinen Schöpfer H. F. Zacher.